

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

REF : FAU-F-SP-4053_DE

MÄRZ 2003

1 – ANWENDUNGSBEREICH

1-1- Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen unseres Unternehmens [in der Folge „Bestellung(en)“], u.a. aber nicht ausschließlich für die Bestellung von Waren, Miete von Waren oder sonstigen materiellen Gütern [in der Folge „Lieferung(en)“], die Bestellung von sonstigen Leistungen, insbesondere Werk- oder Dienstleistungen [in der Folge „Dienstleistung(en)“], (in der Folge zusammen oder generell „Leistung(en)“), die von unserem Vertragspartner und/oder Auftragnehmer [in der Folge „Lieferant(en)“] zu erfüllen oder zu erbringen sind.

1-2- Die vorliegenden AEB sind ab Annahme der Bestellung unter den unter Artikel drei (3) definierten Bedingungen als einzelne Geschäftsbedingungen zwischen unserem Unternehmen und dem Lieferanten anwendbar und unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

1-3- Änderungen und Ergänzungen dieser AEB werden nur wirksam nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen unserem Unternehmen und dem Lieferanten.

2 - VERTRAGSDOKUMENTE

2-1- Sämtliche Bestellungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden AEB, ergänzenden in der Bestellung genannten Sonderbestimmungen (in der Folge „SB“) sowie gegebenenfalls anderen in den SB bestimmten Vertragsdokumenten (in der Folge „VD“).

2-2- Sollten sich aus den verschiedenen Dokumenten Widersprüche ergeben, gilt folgende Priorität: 1) SB , 2) AEB und 3) VD.

2-3- Diese AEB, SB und VD gelten als ausschließlicher Vertrag zwischen unserem Unternehmen und den Lieferanten und haben Vorrang vor vorherigen, ausdrücklichen oder konkludenten, schriftlichen oder mündlichen Zusagen und/oder Vereinbarungen.

3 – BESTELLUNG

3-1- BESTELLSCHEIN

3-1-1- Bestellungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf der Grundlage von schriftlichen Bestellscheinen (in der Folge „Bestellschein(e)“).

3-1-2- Eine Bestellung, die nicht unter den hiernach definierten Bedingungen angenommen wurde, ist unwirksam.

3-2- ANNAHME DER BESTELLUNG

3-2-1- Die Annahme der Bestellung erfolgt, indem der Lieferant unserem Unternehmen, innerhalb einer Frist von zehn (10) Kalendertagen ab Bestellscheindatum, eine unterschriebene Kopie des Bestellscheins (in der Folge „Bestellungsannahme“) per Post oder Telefax zurückschickt.

3-2-2- Unser Unternehmen kann, die Bestellung jederzeit ohne vorherige Mahnung oder besondere Formvorgaben widerrufen, ohne dass dem Lieferanten daraus irgendwelche Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatzzahlungen erwachsen, solange der Lieferant die Bestellung nicht wie hiernach vorgeschrieben angenommen hat.

3-2-3- Bestellungen die der Lieferant ganz oder teilweise ausgeführt hat, ohne die Bestellscheins zurückzuschicken und die von unserem Unternehmen unter den hiervor definierten Bedingungen nicht widerrufen wurden, gelten als vom Lieferanten zur Gänze angenommen.

3-3- ÄNDERUNG DER BESTELLUNG

3-3-1- Selbst geringfügige Änderungen der Bestellung(en) müssen von unserem Unternehmen vorher schriftlich genehmigt werden. Die Bestellung wird um eine Zusatzvereinbarung ergänzt.

4 - OFFENE BESTELLUNGEN

4-1- Bestellungen unseres Unternehmens können auch in Form einer Offenen Bestellung erfolgen (in der Folge „Offene Bestellung(en)“ oder „Sukzessivbestellungen“), die zumindest Art und Eigenschaften der Lieferung oder Leistung, den Preis, die Lieferanschrift und den Adressaten der Rechnungsstellung, sowie eventuelle andere Bedingungen (INCOTERM, Transport, Verpackung, usw.) festlegt. Offene Bestellungen müssen unter den in Artikel drei (3) definierten Bedingungen angenommen werden. Deren Ausführung erfolgt mit den Lieferabrufen (in der Folge „Lieferabrufe“).

4-2- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB, gelten eventuelle Mengenangaben in einer solchen Bestellung nur als Hinweis. Sie statuieren keine Mindestabnahmepflichten und binden unser Unternehmen nicht.

4-3- Bindende Liefer- oder Leistungsdaten und der exakte bindende Liefer- oder Leistungsumfang werden ausschließlich in Liefer- oder Leistungsabrufen, die den Bedingungen der VD entsprechen.

4-4- Für eine bessere Auffassung dieser AEB: die Terminologie „ Bestellung“ umfasst das Konzept der „Sukzessivbestellungen“ sowie der festen Bestellungen.

5 - VERPACKUNG UND LIEFERDOKUMENTE

5-1- VERPACKUNG

5-1-1- Art

Die Verpackung muss den Spezifikationen der SB und/oder der VD entsprechen.

5-1-2- Beschriftung

Die Verpackungen müssen zusätzlich zu den geltenden gesetzlich geforderten Beschriftungen an der Außenseite in leserlicher Form folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Lieferungen,
- Liefermenge oder Brutto- oder Nettogewicht,
- Index, Fertigungsdatum und/oder Fertigungslosnummer der Lieferungen,
- Lieferadresse gemäß Bestellung,
- Besondere Lagerungsauflagen,
- Sowie sämtliche in den SB oder VD geforderten sonstigen Angaben.

5-1-3- Lieferdokumente

Die Lieferung erfolgt mit Lieferschein, auf dem Transportvorbereitung und Art der Verpackung angeführt werden, sowie die Bestellangaben (Datum, Bestellscheinnummer, Menge und Art der Lieferungen, Verpackung, usw.), damit die Lieferungen identifiziert und mengenmäßig kontrolliert werden können.

6 - LIEFERUNG, VERTRAGSERFÜLLUNG, VERZUG

6-1- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB verpflichtet sich der Lieferant, für sämtliche Sukzessivbestellungen, einen Sicherheitsplane einzurichten und aufrecht zu erhalten.

6-2- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB werden die Fristen für die Lieferungen und Leistungen auf dem Bestellschein festgelegt. Die Liefer- und/oder Leistungsfristen sind bindend und wesentlicher Vertragsbestandteil. Unser Unternehmen muss über jedwede Vorkommnisse informiert werden, welche Liefer- oder Leistungsverzögerungen zur Folge haben könnten.

6-3- Hält der Lieferant Liefer- und/oder Leistungsfristen nicht ein und hat er dies zu vertreten, so hat er - ohne vorherige Mahnung unsererseits - eine Vertragsstrafe von 0,3 % pro angefangenem Werktag zu bezahlen. Insgesamt beträgt die Vertragsstrafe höchstens 10% der jeweiligen Nettoauftragssumme.

Außerdem behält sich unser Unternehmen das Recht vor, dem Lieferanten sämtliche Schäden und Kosten in Rechnung zu stellen, die auf der verspäteten Lieferung oder Leistung beruhen (insbesondere: Produktionsausfälle bei unserem Unternehmen und/oder unseren Kunden, Vertragsstrafen wegen verspäteter Lieferung oder Leistung etc.).

Das Recht unseres Unternehmens, von der Bestellung zurückzutreten oder diesen ganz oder teilweise zu kündigen, oder gegenüber dem Lieferanten seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

6-4- Der Lieferant erbringt ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung unseres Unternehmens keine vorzeitige Lieferung oder Leistung und fordert keine vorzeitige Abnahme der Lieferungen oder Leistungen.

6-5- Bei Verstoß trägt er sämtliche hieraus entstehenden direkten und indirekten Kosten.

7- ENTGEGENNAHME UND ABNAHME

7-1- ABNAHME DER LIEFERUNGEN

7-1-1- Produktkontrolle vor Lieferung: Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, bei dem Lieferanten vor der Lieferung nach vorheriger Ankündigung jedwede Produktkontrollen während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten vorzunehmen, ohne dass dadurch die Mängelhaftung beschränkt würde.

7-1-2- Abnahme: Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, die Abnahme von Lieferungen durch formloses Schreiben, Telex, Telefax oder E-Mail zu verweigern, wenn die Lieferungen qualitativ mehr

als nur geringfügig der Bestellung nicht entsprechen oder mehr als nur geringfügig mangelhaft sind. Gleiches gilt für Zuviellieferungen.

7-1-3- Artikel 38 und 39 der Wiener Konvention (CISG) über internationalen Warenverkehr vom 11.04.1980 sowie die entsprechenden Regelungen des nationalen Rechts werden insoweit abbedungen,

7-1-4- Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7-1-5- Äußert unser Unternehmen bei der Lieferung keinen Einspruch und/oder Vorbehalt, und/oder werden die Lieferungen bezahlt, stellt diese Tatsache weder eine Abnahme der Lieferungen dar, noch das Einverständnis mit der in Rechnung gestellten Summe. Keinesfalls liegt hierin ein Verzicht auf jedwede Rechte unseres Unternehmens, insbesondere wegen mangelhafter Vertragserfüllung.

7-1-6- Unser Unternehmen hat die verweigerten Lieferungen nicht zu bezahlen. Infolgedessen behält unser Unternehmen das Recht vor, den Preis dieser verweigerten Lieferungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen, oder der Lieferant soll diesen Preis an unser Unternehmen auf erstes Anfordern zurückzahlen.

7-1-7- Bei Verweigerung der Abnahme sind die Lieferungen: vom Lieferanten auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb von acht (8) Tagen ab Mitteilung der Verweigerung der Abnahme durch unser Unternehmen abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist kann unser Unternehmen nicht abgenommene Lieferungen dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückschicken.

7-2- ABNAHME VON LEISTUNGEN

7-2-1- Leistungskontrolle vor Lieferung: Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, vor der Entgegennahme das Voranschreiten der Dienstleistungen nach vorheriger Ankündigung ggfs. auch bei dem Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren, ohne dass dadurch die Mängelhaftung beschränkt würde.

7-2-2- Abnahme: Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB erfolgt die Abnahme immer nach vollständiger Ausführung der bestellten Leistung zu dem in der Bestellung festgelegten Datum.

7-2-3- Unser Unternehmen behält sich in folgenden Fällen das Recht vor, die Abnahme der Leistungen durch formloses Schreiben, Telex, Telefax oder E-Mail zu verweigern:

- Die Leistungen entsprechen der Bestellung nicht oder sind mangelhaft (von geringfügigen Mängeln und/oder Abweichungen abgesehen),
- Die Ausführungsplanung wurde mehr als nur geringfügig nicht eingehalten.

7-2-4- Der Lieferant kann nicht abgenommene Leistungen nicht in Rechnung stellen.

7-2-5- Äußert unser Unternehmen bei der Lieferung keinen Einspruch und/oder Vorbehalt, und/oder werden die Leistungen bezahlt, stellt diese Tatsache weder eine Abnahme der Leistungen dar, noch das Einverständnis mit der in Rechnung gestellten Summe. Keinesfalls liegt hierin ein Verzicht auf jedwede Rechte unseres Unternehmens, insbesondere wegen mangelhafter Vertragserfüllung.

8 - PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8-1- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB wird der Preis für die Lieferungen und Leistungen („Preis(e)“) auf dem Bestellschein festgelegt. Die Preise für die Lieferungen und Leistungen sind endgültige Festpreise und gelten für die Lieferungen, „geliefert verzollt“ - DDP

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(INCOTERMS 2000) - an der vereinbarten Lieferanschrift. Der Preis versteht sich vollständig, pauschal, ohne Steuern, fest und endgültig. Der Preis ist die Vergütung des Lieferanten für sämtliche Kosten, Auslagen, Lasten, Verpflichtungen und/oder Auflagen jeder Art. Er berücksichtigt alle Umstände und Besonderheiten der Bestellung und enthält für Lieferungen vor allem sämtliche Kosten für Verpackung, Laden, Keilen und Befestigen auf dem Transportmittel, Transport, Abladen und Handhabung an der vereinbarten Lieferanschrift, sowie Versicherungskosten und Risiken.

8-2- Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis unseres Unternehmens darf keine Preissteigerung vorgenommen werden.

8-3- Jede Rechnung muss einer Bestellung und einem einzigen Liefer- oder Leistungsabruf entsprechen. Die Rechnung muss sämtliche für die Identifizierung und Kontrolle der Lieferung oder Leistung notwendigen Angaben enthalten. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die auf der Rückseite des Bestellscheins angegebene Rechnungsadresse zu richten. Unvollständige Rechnungen werden unbezahlt an den Lieferanten zurückgeschickt. Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt sein.

8-4- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB, sind Zahlungen innerhalb von 90 Tagen ab Monatsende des Rechnungseingangs am 10. des Folgemonats fällig.

9- MÄNGELHAFTUNG

9-1- Der Lieferant haftet als Spezialist seines Fachs voll für seine technischen Entscheidungen, ungeachtet der Unterstützung, die ihm im Rahmen der Bestellungserfüllung von unserem Unternehmen eventuell zuteil wurde.

9-2- HAFTUNG FÜR LIEFERUNGEN

9-2-1- Inhalt der Einstandspflicht:

9-2-1-a- Der Lieferant steht als Spezialist seines Fachs unserem Unternehmen insbesondere für folgende Punkte ein:

- Die Lieferungen sind Kaufmännischer Art, ohne fehlerhafter Werkstoffe oder Verarbeitungsfehler
- Die Lieferungen sind unter normalen Einsatzbedingungen für jene Funktionen und Anwendungen geeignet, die sie erfüllen sollen (Eignung zur vorausgesetzten Verwendung). Der Lieferant ist verpflichtet, näher zu spezifizieren, welches die normalen Einsatzbedingungen seiner Lieferung sind. Die Lieferungen haben zu einem vernünftigen Grad sicher zu sein.
- Die Lieferungen entsprechen sämtlichen der Bestellung zugrunde liegenden Plänen, Spezifikationen und sämtlichen Unterlagen zur Definition der bestellten Lieferungen.
- Die nicht spezifizierten Eigenschaften der Lieferungen entsprechen den ersten Mustern („EM“), welche von unserem Unternehmen abgenommen wurden.
- Die Lieferungen sind frei von offenen oder verdeckten Mängeln, sowie insbesondere von Konzeptions-, Produktions- oder Funktionsfehlern.

9-2-1-b- Die Abnahme der ersten Muster durch unser Unternehmen enthebt den Lieferanten seiner Haftung nicht und stellt keine Abnahme der gelieferten und/oder zu liefernden Produkte dar.

9-2-2- Rechtsfolgen

9-2-2- a- Im Falle von mangelhaften Lieferungen stehen unserem Unternehmen die gesetzlichen und vertraglichen Mängelansprüche zu. Das Recht unseres Unternehmens, von der Bestellung zurückzutreten oder diesen ganz oder teilweise zu kündigen, oder gegenüber dem Lieferanten seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

9-2-2-b- Danach stehen unserem Unternehmen stehen insbesondere folgende Mängelansprüche zu: die Erstattung der unserem Unternehmen aus der Mangelhaftigkeit unmittelbar oder mittelbar resultierenden Kosten und

Sämtliche direkten oder indirekten Folgen seiner gesetzlichen Haftung bei Körperverletzung, materiellen oder immateriellen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden an Dritten, an unserem Unternehmen oder deren Rechtsnachfolgern und/oder an deren Gütern und/oder deren Mitarbeitern.
9-2-2-c- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB, bestehen diese Mängelansprüche für eine Dauer von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung.

9-3- HAFTUNG FÜR LEISTUNGEN

9-3-1- Inhalt der Einstandspflicht:

9-3-1-a- Der Lieferant steht unserem Unternehmen als Spezialist seines Fachs insbesondere dafür ein, dass die ausgeführten Leistungen

- der Bestellung entsprechen.
- keine offensichtlichen oder verdeckten Mängel aufweisen.

9-3-1-b- Die Entgegennahme der ausgeführten Leistungen durch unser Unternehmen befreien den Lieferanten nicht von seiner Haftung für verdeckte Mängel ungeachtet deren Entdeckungszeitpunkts.

9-3-2- Rechtsfolgen:

9-3-2-a- Im Falle von mangelhaften Leistungen stehen unserem Unternehmen die gesetzlichen und vertraglichen Mängelansprüche zu. Das Recht unseres Unternehmens, von der Bestellung zurückzutreten oder ganz oder teilweise zu kündigen, oder gegenüber dem Lieferanten seine Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

9-3-2-b- Danach stehen unserem Unternehmen stehen insbesondere folgende Mängelansprüche zu : sämtliche gesetzlichen Mängelansprüche (u.a. nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Neuvernahme der Leistung oder Nachbesserung, ggf. Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag) und dabei insbesondere auch:

- die Kosten für die Ausführung sämtlicher Maßnahmen, die für die Beseitigung der durch die fehlerhafte Leistung verursachten Schäden notwendig sind und
- Sämtliche direkten oder indirekten Folgen seiner gesetzlichen Haftung bei Körperverletzung, materiellen oder immateriellen, mittelbaren oder unmittelbaren Schäden an Dritten, an unserem Unternehmen oder deren Rechtsnachfolgern und/oder an deren Gütern und/oder deren Mitarbeitern.

9-3-2-c- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB, bestehen diese Mängelansprüche für eine Dauer von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Leistung..

9-4- Schlechterfüllung durch den Lieferanten

Sollte der Lieferant seine Lieferungen oder Leistungen ganz oder teilweise nicht wie vertraglich vereinbart erbringen, behält sich unser Unternehmen das Recht vor, die Lieferungen oder Leistungen auf Kosten des Lieferanten selbst oder bei Dritten zu beziehen, soweit die Nacherfüllung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht erfolgt, fehlschlägt, verweigert wird für uns unzumutbar ist. Das Recht unseres Unternehmens, von der Bestellung zurückzutreten oder ganz oder teilweise zu kündigen, oder gegenüber dem Lieferanten Ansprüche auf Entschädigung geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

10- QUALITÄTSSICHERUNG

Mit der Bestellungsannahme akzeptiert der Lieferant das QM-System unseres Unternehmens und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der darin festgelegten Bedingungen.

11- URSPRUNGSNACHWEIS

Der Lieferant stellt auf erstes Anfordern unseres Unternehmens einen Ursprungsnachweis für die Lieferungen aus, das heißt ein Zertifikat, in dem die Einhaltung der Auflagen für geregelte Werkstoffe und der ISO TS 19649 über geregelte Stoffe bestätigt wird.

12- INDUSTRIELLE ODER GEISTIGE SCHUTZRECHTE

12-1-Die Ergebnisse aus Lieferungen oder Leistungen jedweder Art (vor allem von Studien oder Entwürfen für Prototypen, Produkte, Werkzeuge oder spezifische Ausrüstungsgegenstände), die bei Erfüllung unserer Bestellung entstanden sind, stehen ausschließlich unserem Unternehmen zu und der Lieferant verpflichtet sich, unserem Unternehmen die Lieferungen oder Leistungen einschließlich dieser Ergebnisse zu liefern und zu übereignen. Vorstehendes gilt ungeachtet der Frage, ob die Ergebnisse geistigen und/oder industriellen Schutzrechten unterliegen.

12-2-Die Abtretung der Rechte an den Ergebnissen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung an unser Unternehmen ist im Preis der Bestellung inbegriffen.

12-3- Der Lieferant überlässt unserem Unternehmen alle Nutzungsrechte an den Ergebnissen der Lieferungen oder Leistungen, und vor allem die Rechte auf gegenwärtige und künftige Darstellungen und Vervielfältigungen jeder Art und Weise auf beliebigen Medien, die Rechte auf Nutzung, Vertrieb, Kommerzialisierung, Übersetzung, Änderung, Einfügung, Verarbeitung, Verwendung und Anpassung der genannten Ergebnisse, und zwar zur weltweiten Nutzung dieser Rechte für ihre gesamte Bestandsdauer ohne Begrenzung oder Einschränkung.

12-4- Der Lieferant verpflichtet sich, unserem Unternehmen seine industriellen und/oder geistigen Schutzrechte nicht entgegenzusetzen, insofern diese für die Nutzung der Ergebnisse aus den bestellten Leistungen notwendig sind

12-5- Der Lieferant haftet dafür, daß die Ausführung der Lieferung oder Leistung keine industriellen und/oder geistigen Schutzrechte Dritter verletzt. Eventuell anfallende Lizenzen oder sonstige Zahlungen für die Verwendung von Schutzrechten Dritter sind ausschließlich vom Lieferanten zu tragen.

12-6- Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Unser Unternehmen informiert den Lieferanten umgehend über die Erhebung derartiger Ansprüche. Bei gerichtlichen Ansprüchen verpflichtet sich der Lieferant unabhängig davon, ob die Ansprüche zu Recht oder zu Unrecht geltend gemacht werden, entweder dazu, mit unserem Unternehmen im Rahmen des Rechtsstreits zusammenzuarbeiten und es aktiv zu unterstützen, oder umgehend freiwillig dem Rechtsstreit beizutreten und die Prozessführung zu übernehmen. Die Wahl zwischen diesen beiden Pflichten trifft unser Unternehmen. Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen verpflichtet sich der Lieferant unabhängig davon, ob die Ansprüche zu Recht oder zu Unrecht geltend gemacht werden, dazu, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Auseinandersetzung mit dem Dritten beizulegen, und unser Unternehmen darüber regelmäßig zu informieren.

12-7- Sollte unser Unternehmen gezwungen sein, die Nutzung der Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise einzustellen, und unbeschadet des Rechts unseres Unternehmens, die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, verpflichtet sich der Lieferant, umgehend auf eigene Kosten eine der folgenden Maßnahmen zu treffen: entweder erlangt er für uns das Recht, weiter frei über die Lieferung oder Leistung zu verfügen; oder er ersetzt oder ändert die Lieferung oder Leistung dergestalt, dass die Nutzungsrechte unseres Unternehmens nicht mehr in Frage gestellt werden können. In jedem Falle ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten eventuelle Lagerbestände der von ihm gelieferten, nicht vertragsgemäßen Lieferung(en) oder Leistung(en) zurückzunehmen. Die Ersatzlieferung und/oder die vorgenommenen Änderungen müssen in jedem Fall vollinhaltlich den Vertragsdokumenten der Bestellung entsprechen.

12-8- Der Lieferant ersetzt unserem Unternehmen auf erstes Anfordern umgehend und vollständig sämtliche Schäden und Kosten, die unserem Unternehmen wegen der vorstehend genannten, gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Ansprüche entstehen, insbesondere Unkosten,

Honorare Dritter und Schadensersatzleistungen an Dritte sowie den Ersatz eigener Schäden. Der Lieferant entschädigt unser Unternehmen generell für sämtliche direkten und indirekten Folgen sämtlicher Forderungen, die von Dritten gegen unser Unternehmen erhoben werden.

13- VERTRAULICHKEIT

13-1- Der Lieferant unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Alle Informationen, die ihm von unserem Unternehmen übermittelt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant muss vor allem sämtliche notwendigen Maßnahmen treffen, damit keinerlei Informationen, insbesondere technische oder kaufmännische Unterlagen, Spezifikationen, Formeln, Zeichnungen, Pläne, Know-how, Informationen, Werkzeuge oder Muster, welche ihm von unserem Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden oder die bei Erfüllung der Bestellung zu seiner Kenntnis gelangen oder bei Erfüllung der Bestellung entstehen, durch ihn, seine Beauftragten, Subunternehmer, Dienstleister, fest angestellten oder freien Mitarbeiter etc. an Dritte weitergegeben oder Dritten mitgeteilt werden oder Dritten in anderer Weise zur Kenntnis gelangen. Diese Informationen sind vertraulich und Eigentum unseres Unternehmens.

13-2- Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der Ausführung der Bestellung sowie einen Zeitraum von drei (3) Jahren danach.

13-3- Der Lieferant verpflichtet sich, unserem Unternehmen auf erstes Anfordern unverzüglich nach Erfüllung der Bestellung sämtliche vertraulichen oder nicht vertraulichen Unterlagen, auch Computerdateien, zurückzugeben, die mit der Bestellung in Zusammenhang stehen.

13-4- Bestellungen unseres Unternehmens berechtigen den Lieferanten in keiner Weise und in keiner Form ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung, die Tatsache der Bestellung oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Informationen zu veröffentlichen oder ihre Veröffentlichung zu ermöglichen.

13-5- Sämtliche Dokumente, Produkte, Pläne, Studien, Informationen, Spezifikationen, Berechnungen, usw., welche unser Unternehmen dem Lieferanten im Rahmen der Erfüllung der Bestellung zur Aufbewahrung anvertraut hat, sind und bleiben unser ausschließliches Eigentum und müssen als solches gekennzeichnet werden. Der Lieferant muss als Verwahrer für die vertrauliche Behandlung und Sicherheit der Unterlagen sorgen und diese bei Beendigung der Bestellung zurückgeben.

14 - GEFÄHRÜBERGANG UND EIGENTUMSÜBERGANG

14-1- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB geht das Eigentum an der Lieferung mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten auf unser Unternehmen über.

14-2- Der Gefahrübergang erfolgt bei Entgegennahme der Lieferung durch unser Unternehmen.

14-3- DER LIEFERANT KANN KEINERLEI EIGENTUMSVORBEHALT FESTSETZEN UND GEGEN UNSER UNTERNEHMEN GELTEND MACHEN, EINE AUSNAHME GILT NUR, WENN UNSER UNTERNEHMEN AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH IN DEN EIGENTUMSVORBEHALT EINGEWILLIGT HAT.

14-4-DER LIEFERANT SOLL MIT SEINEN EIGENEN LIEFERANTEN VON PRODUKTEN, DIE IN DEN LIEFERUNGEN AN UNSER UNTERNEHMEN GEMÄSS DER BESTELLUNG INTEGRIERT WERDEN, KEINEN EIGENTUMSVORBEHALT FESTSETZEN.

14-5- Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, unserem Unternehmen auf erstes Anfordern den für die Erfüllung der Bestellung verwendeten Bestand an Rohstoffen und/oder an halbfertigen oder fertigen Erzeugnissen und/oder

den Sicherheitsvorrat, über den er zum Zeitpunkt der Kündigung oder sonstigen Beendigung der Bestellung verfügt, zu übergeben.

15- WERKZEUGE, DEM LIEFERANTEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE GÜTER

15-1- Die Muster und Modelle, Lehren, Formen und Werkzeuge, welche unser Unternehmen bestellt, werden zu den Bedingungen der „Sonderbedingungen Werkzeuge“ Eigentum unseres Unternehmens. Dies gilt auch für sämtliche damit zusammenhängenden geistigen und/oder industriellen Schutzrechte.

15-2- Hinsichtlich der dem Lieferanten im Rahmen der Erfüllung einer Bestellung von unserem Unternehmen zur Verfügung gestellten Muster und Modelle, Lehren, Formen und Werkzeuge (in der Folge „Güter“) gilt:

Die Güter sind und bleiben vollrechtliches Eigentum ihres Inhabers, unser Unternehmen kann die Güter jederzeit zurücknehmen.

15-3- Der Lieferant verpflichtet sich, diese Gegenstände mit einem Schild zu kennzeichnen, das den von unserem Unternehmen mitgeteilten Namen des Eigentümers wiedergibt.

15-4- Sie dürfen nur für die Erfüllung der Bestellung unseres Unternehmens verwendet werden.

15-5- Die Wartung sowie Instandhaltungs-, Reparatur- und sonstige Maßnahmen, welche für den einwandfreien Betrieb der Güter notwendig sind, übernimmt der Lieferant auf eigene Kosten. Derartige Maßnahmen dürfen keine Lieferunterbrechungen zur Folge haben.

15-6- Die Güter dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung unseres Unternehmens verändert werden.

15-7- Der Lieferant verwahrt die oben genannten Güter und trägt die Gefahr ihres Verlustes, ihrer Zerstörung oder ihrer Beschädigung.

15-8- Für diese Güter wird zwischen dem Lieferanten und unserem Unternehmen ein Leihvertrag abgeschlossen.

15-9- Der Lieferant verpflichtet sich, diese Güter auf eigene Kosten gegen folgende Risiken zum Wiederbeschaffungswert zu versichern:

Zerstörung und/oder Verlust und/oder Beschädigung und/oder Diebstahl, wobei der/die Eigentümer als Mitversicherte in der Police genannt werden müssen.

Haftpflichtversicherung für eventuell durch diese Güter verursachte Schäden.

15-10- Der Lieferant verzichtet darauf, unser Unternehmen und/oder unsere Versicherer und/oder den Inhaber-und/oder dessen Versicherer in Regreß zu nehmen, und verpflichtet sich, von seinem Versicherungsunternehmen ebenfalls einen solchen Verzicht zu erhalten.

15-11- Der Lieferant verpflichtet sich, unserem Unternehmen auf erstes Anfordern eine Bestätigung seiner Versicherung zu übermitteln, aus der der Abschluss der Versicherung hervorgeht sowie die ordnungsgemäßen Prämienzahlungen.

15-12- Die Versicherung schränkt die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht ein. Dies gilt auch für die Höhe eventueller Schadensersatzverpflichtungen des Lieferanten.

15-13- Sämtliche Versicherungsleistungen erfolgen direkt an den Inhaber, der als Mitversicherter in die Police aufzunehmen ist.

15-14- Unser Unternehmen haftet in keinem Falle für verdeckte, unserem Unternehmen unbekannt Mängel dieser Güter.

16- VERSICHERUNG

16-1- Der Lieferant verpflichtet sich, bei einem bekanntermaßen zahlungsfähigen Versicherungsunternehmen folgende Policen :

Berufshaftpflichtversicherung

- Produkthaftpflichtversicherung
- mit einer Deckungssumme von mindestens dreiBig Millionen Euro (30 M€) abzuschließen.

Die Versicherung muß die Deckung für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von sonstigen materiellen oder immateriellen, mittelbaren und unmittelbaren Schäden auf Grund fehlerhafter Lieferungen oder Leistungen gegenüber den Kunden unseres Unternehmens, unserem Unternehmen oder Dritten gewähren.

16-2- Die Versicherung muss die Deckung für Rückrufaktionen Dritter (unseres Unternehmens und/oder unserer Kunden) oder des Lieferanten gewähren. Der Lieferant verzichtet darauf, unser Unternehmen und/oder unsere Versicherer in Regreß zu nehmen, und verpflichtet sich, von seinem Versicherungsunternehmen ebenfalls einen solchen Verzicht zu erhalten.

16-3- Der Lieferant verpflichtet sich, unserem Unternehmen den Abschluß der Versicherung sowie die Prämienzahlungen auf erstes Anfordern zu belegen.

16-4- Die Versicherung schränkt die Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht ein. Dies gilt auch für die Höhe eventueller Schadensersatzverpflichtungen des Lieferanten.

16-5- Die Versicherung des Lieferanten muss unser Unternehmen über die Kündigung des Versicherungsvertrages aus irgendwelchem Grund, zu informieren. Diese Information hat innerhalb der Kündigungsfrist zu erfolgen.

17- KÜNDIGUNG

17-1- Ordentliche Kündigung: Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB, ist unser Unternehmen berechtigt, jederzeit, ohne Angabe von Gründen, jede zeitlich befristete oder unbefristete Sukzessivbestellung sowie generell jede Bestellung ganz oder teilweise mit einer Frist von drei (3) Monaten zu kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Vorherige Abmahnungen etc. durch unser Unternehmen haben nicht zu erfolgen. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche, insbesondere Abfindungen etc. stehen dem Lieferanten aus der Kündigung nicht zu.

17-2- Kündigung aus wichtigem Grund: Unabhängig davon steht unserem Unternehmen jederzeit das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund sind insbesondere, aber nicht nur, wenn der Lieferant seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, und die Folgen dieser Vertragsverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach schriftlicher Anzeige nicht behoben wurden oder unbehebbar bleiben, jede Bestellung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen. Das Recht unseres Unternehmens auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

18- ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND

18-1- Der Lieferant und unser Unternehmen bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Erfüllung der Bestellung gütlich beizulegen.

18-2- Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den SB unterliegen die Bestellungen dem Recht des Sitzes unseres Unternehmens.

18-3- Es wird die ausschließliche Zuständigkeit der für den Sitz von unserem Unternehmen zuständigen Gerichte vereinbart, auch wenn mehrere Beklagte vorhanden sind oder ein beschleunigtes Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder zur Sicherung eines Anspruchs beantragt wird.

19- ALLGEMEINES

19-1- SUBUNTERNEHMER UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN AN DRITTE

19-1-1- Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte (Subunternehmer) durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung unseres Unternehmens zulässig. Auch bei genehmigter Einschaltung eines Subunternehmers ist ausschließlich der Lieferant unserem Unternehmen gegenüber für die Lieferung oder Leistung verantwortlich und haftet gegenüber unserem Unternehmen für eine ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung.

19-1-2- Die Abtretung von Forderungen oder Rechten aus diesem Vertrag oder die sonstige Verfügung hierüber bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung unseres Unternehmens.

19-1-3- Der Lieferant wird unser Unternehmen sofort von der Abtretung seiner Aktien oder seiner Produktionsmittel, oder vom Wechsel seiner Kontrolle sofort informieren. In diesen Fällen ist unser Unternehmen zudem berechtigt, die Offene Bestellung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

19-2- BERATUNGSPFLICHT

Der Lieferant ist verpflichtet, unserem Unternehmen sämtliche Auskünfte oder Hinweise für die Lagerung, den Einbau der Lieferung und die Anwendung einer Lieferung oder Leistung zu geben. Er muss demnach prüfen, ob die Spezifikationen, welche er von unserem Unternehmen erhält, ausreichend und klar sind, er muss unser Unternehmen über eine Nichtkonformität der Spezifikationen mit den geltenden gesetzlichen Regelungen in den Vertriebsländern, die in den Spezifikationen genannt werden, informieren, er muss unser Unternehmen auf Änderungen hinweisen, welche die Qualität und die Kosten der Lieferung oder Leistung verbessern könnten, und er muss unser Unternehmen über Qualitäts- oder Bedarfsaspekte informieren, welche die Lieferung oder Leistung eventuell nicht erfüllen könnte.

19-3- VERBESSERUNGSPFLICHT

Der Lieferant unternimmt sämtliche Anstrengungen, um - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen - die Lieferung oder Leistung insbesondere in technischer Hinsicht sowie bezüglich des Herstellungsprozesses zu optimieren, um die Produktionskosten zu senken und die Qualität und vor allem die Haltbarkeit der Lieferung oder Leistung zu verbessern. Verbesserungen müssen vor der Umsetzung von unserem Unternehmen genehmigt werden.

19-4- GELTUNGSBEREICH

19-4-1- Die vorliegenden AEB, mit den SB und den sind die einzigen Vertragsdokumenten, das die Beziehungen der Parteien in Verbindung mit dem in der Bestellung definierten Gegenstand regelt und ersetzt alle früheren Verhandlungsergebnisse, Verpflichtungen und Schriftstücke, die vor seinem Inkrafttreten gültig waren.

19-4-2- Die Bestellung darf nicht ausgelegt werden als:

Gründung einer De-facto-Gesellschaft, einer Joint-Venture, einer Agentur, einer Stiftung oder einer sonstigen Vereinigung zwischen den Parteien, gleich welcher Art, wobei jede Partei die Verantwortung für ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag selbst trägt;

eine Ermächtigung einer der Parteien, gegenüber Dritten zu handeln oder zu erklären, daß sie als Agent oder Vertreter oder in einer anderen Funktion befugt ist, die andere Partei in irgendeiner Weise zu verpflichten oder zu binden.

19-5- TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung aus irgendwelchem Grund auch immer nichtig oder unanwendbar sein, so bleibt die Bestellung im übrigen trotz der ungültigen oder nicht anwendbaren Bestimmung wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder unanwendbare Bestimmung neu zu verhandeln, so daß sie durch eine Regelung ersetzt wird, die dem ursprünglichen Willen der Parteien am nächsten kommt und mit den geltenden Gesetzen vereinbar ist.

19-6- SCHRIFTFORM

Ergänzungen aller zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen als solche gekennzeichnet sein . Das gilt auch für die für diese Schriftformklausel.

19-7- VERZICHT

Sollte eine der Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung der Bestellung nicht anwenden oder die Anwendung durch die andere Partei nicht verlangen, kann daraus nicht der Verzicht auf diese Bestimmung oder auf eine andere Bestimmung oder sogar eine Einschränkung der Gültigkeit der Bestellung hergeleitet werden, und jede Partei ist berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Erfüllung einer solchen Bestimmung oder der Bestellung zu verlangen.

19-8- ERFÜLLUNGSGEHILFEN

19-8-1- Sollte der Lieferant an einem der Standorte unseres Unternehmens Arbeiten durchzuführen haben, verpflichtet er sich dazu, (i) die dort geltenden betriebsinternen Vorschriften, wie Sicherheitsbestimmungen und Zugangsrechte, sowie (ii) die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und ordnungsgemäßer Meldung der von ihm eingesetzten Personen, einzuhalten, welche an dem Standort Geltung haben und (iii) die Bestimmungen der „Convention on the rights of the child dated 20 November 1989“, die die Arbeit von Kindern unter 15 verbietet. Der Lieferant haftet für die Einhaltung dieser Konvention durch seinen eigenen Lieferanten.

19-8-2- Der Lieferant stellt auf erstes Anfordern unseres Unternehmens eine Bestätigung, dass er diese Vorschriften einhält.

19-8-3- Der Lieferant haftet hierfür vollumfänglich und zahlt für alle aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften für unser Unternehmen resultierenden Kosten (u.a. Anwaltskosten).

19-8-4- Die Einhaltung der Bestimmungen (i) der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich Arbeitssicherheit und ordnungsgemäßer Meldung der von ihm eingesetzten Personen, einzuhalten, welche an dem Standort Geltung haben und (iii) der „Convention on the rights of the child dated 20 November 1989“ sind bindend und wesentlicher Vertragsbestandteil.

19-8-5- Der Lieferant ist alleine verantwortlich für die Leitung, einschließlich der Erteilung von Weisungen, die Ausbildung, Verwaltung und Bezahlung sämtlicher Personen, welche er unter seiner Verantwortung, sei es direkt oder indirekt, für die Ausführung der Bestellung einsetzen wird.

20- FRANZÖSISCHES RECHT

20-1- PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

20-1-1- Unser Unternehmen behält sich das Recht vor, gegen Forderungen des Lieferanten mit jedweden Geldforderungen unseres Unternehmens gegen den Lieferanten aufzurechnen. Das gilt auch für Vertragsstrafen oder Forderungen aus Mängelansprüchen.

20-1-2- Im Falle des Zahlungsverzuges ist höchstens eineinhalb Mal der gesetzliche Zinssatz geschuldet. Die Verzugszuschläge werden für die Beträge in Verzug berechnet, ohne Kapitalisierung, je Verzugszinstag, unter Prorata temporis Anwendung des oben genannten Zinssatzes. Gegenteilige Klauseln gelten als nicht geschrieben.

20-1-3- Die Gesamtsumme der Zahlungsverzugszuschläge darf höchstens fünf Prozent (5%) der rückständigen Beträge betragen. Gegenteilige Klauseln gelten als nicht geschrieben.

20-2- ERFÜLLUNGSGEHILFEN

20-2-1- Sollte der Lieferant an einem der Standorte unseres Unternehmens Arbeiten durchzuführen haben, verpflichtet er sich dazu, das Dekret 92-158 vom 20. Februar 1992 über Arbeiten einer Fremdfirma in einem Unternehmen einzuhalten.

20-2-2- Er wird die laut R324-4 frz. Arbeitsgesetzbuch („AGB“) geforderten Dokumente an unser Unternehmen übergeben. Die in dem genannten Artikel des AGB geforderte eidesstattliche Erklärung bestätigt, dass die Angestellten des Lieferanten, welche an der Erfüllung der Bestellung teilnehmen, vorschriftsmäßig laut Artikeln L143.3, L143.5 und L620.3 des frz. AGB angestellt sind, und dass der Lieferant die L324-14 und L341-6-4 des frz. ABG einhalten wird.

21- DEUTSCHES RECHT

21-1- ANWENDUNGSBEREICH

Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten binden uns auch dann nicht, wenn sie in der Bestätigung der Bestellung genannt oder in sonstiger Weise in Bezug genommen werden. Das gleiche gilt, wenn unser Unternehmen ganz oder teilweise Bestellungen vorbehaltlos abnehmen oder vorbehaltlos Zahlungen leisten.

21-2- LIEFERUNG, VERTRAGSERFÜLLUNG, VERZUG

In Ergänzung zum Artikel 6-3 gilt : Dem Lieferanten bleibt es unbenommen den Nachweis zu führen, der entstandene Schaden sei viel niedriger ausgefallen oder gar nicht entstanden. Etwa geleistete Vertragsstrafenzahlungen sind auf geltend gemachte Schadenersatzforderungen anzurechnen.

21-3- ABNAHME DER LIEFERUNGEN

Abnahme: In Abweichung von § 651 BGB ist die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen der Abnahme nach § 640 BGB unterworfen. Die Annahme erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängel.

21-4- ABNAHME VON LEISTUNGEN

Abnahme: Die Annahme der geschuldeten Leistung gemäß § 640 BGB erfolgt jeweils unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängel.

21-5- PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

21-5-1- Es stehen unserem Unternehmen die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte zu.

21-5-2-Im Falle des Zahlungsverzuges wird höchstens der gesetzliche Zinssatz bezahlt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

21-6- HAFTUNG FÜR LIEFERUNGEN : RECHTSFOLGEN

Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens zwei (2) Monate nach Behebung des Mangels bei dem jeweiligen Endkunden ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf (5) Jahre nach Lieferung an unser Unternehmen.

21-7- HAFTUNG FÜR LEISTUNGEN : RECHTSFOLGEN

Die Verjährungsfrist für Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten beträgt zwei (2) Jahre. Die , Verjährungsfrist für die Erstellung von Entwicklungsleistungen geistiger Natur, beträgt drei (3) Jahre ab Fertigstellung des geistigen Werks

21-8- GEFAHRÜBERGANG UND EIGENTUMSÜBERGANG

Vom Lieferanten erworbene oder hergestellte Stoffe, Fertigungsmittel und -unterlagen zur Herstellung der Lieferung oder Leistung besitzt der Lieferant für unser Unternehmen. Gefahrübergang erfolgt bei Entgegennahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung durch unser Unternehmen.

21-9- SUBUNTERNEHMER UND ABTRETUNG VON FORDERUNGEN AN DRITTE

Im Falle des verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Genehmigung des Artikels 19-1-2 als erteilt.

21-10-KÜNDIGUNG

Es steht unserem Unternehmen jederzeit das Recht jede Bestellung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen bei Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder das Belegen mit Arrest der uns gegenüber bestehenden Zahlungsansprüche.

22- ENGLISCHES RECHT

22-1- PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

22-1-1- Im Falle des Zahlungsverzuges ist ein Verzugszins von höchstens 1% über dem Anleihezinssatz der Bank of England geschuldet. Die Verzugszuschläge werden für die rückständigen Beträge berechnet, ohne Kapitalisierung, je Verzugstag, unter Prorata temporis Anwendung des oben genannten Zinssatzes. Gegenteilige Klauseln gelten als nicht geschrieben.

22-1-2- Die Gesamtsumme der Zahlungsverzugszuschläge darf höchstens fünf Prozent (5%) der rückständigen Beträge betragen. Gegenteilige Klauseln gelten als nicht geschrieben.

22-1-3- Keinesfalls liegt hierin ein Verzicht auf jedwede Rechte einer Partei wegen Arglist oder Betrug.

23- AMERIKANISCHES RECHT

23-1- VERTRAGSDOKUMENTE

Im Falle von Widersprüchen zwischen den SB ,AEB und VD und Rechnungen genießen die Vertragsdokumente Priorität.

23-2- PREIS, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

23-2-1- Im Falle des Zahlungsverzuges wird höchstens eineinhalb Mal den Basis Zinssatz der REUTER Page « USPRIME1 » bezahlt. Die Verzugszuschläge werden für die rückständigen Beträge berechnet, ohne Kapitalisierung, je Verzugszinstag, unter Prorata temporis Anwendung des oben genannten Zinssatzes. Gegenteilige Klauseln gelten als nicht geschrieben.

23-2-2- Die Gesamtsumme der Zahlungsverzugszuschläge darf höchstens fünf Prozent (5%) der Beträge in Verzug betragen. Gegenteilige Klauseln gelten als nicht geschrieben.